



**Für das Jahr 2024 ist das jährliche
Gesamtfördervolumen bereits
ausgeschöpft
(siehe Förderrichtlinien Abs. 9).**

An die
Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg
Färberstraße 4
5110 Oberndorf bei Salzburg

Färberstraße 4
5110 Oberndorf bei Salzburg
Tel.: +43 6272 4225 0
FAX: +43 6272 4225 14
Internet: www.oberndorf.salzburg.at
Internet: stadtgemeinde@oberndorf.salzburg.at
UID-Nr.: ATU 381 741 04

EAP 061

Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen sowie für Photovoltaikanlagen und Photovoltaikspeicher

Förderungsansuchen

1. Förderungswerber

Familiename: _____	Akad. Grad: _____
Vorname: _____	Geboren am: _____
Straße: _____	Hausnr.: _____
Ort: _____	PLZ: _____
Telefon-Nr.: _____	E-Mail: _____
IBAN: _____	
BIC: _____	(bei ausländischen Kreditinstituten)

2. Anlage

Adresse der zu fördernden Anlage:			
Straße: _____	Hausnr.: _____		
Ort: Oberndorf bei Salzburg	PLZ: 5110		

Art der zu fördernden Anlage (Mehrfachankreuzung möglich):	
Solaranlage zur Warmwasserbereitung und/oder teilsolaren Raumheizung	<input type="checkbox"/>
Photovoltaikanlage	<input type="checkbox"/>
Photovoltaikspeicher	<input type="checkbox"/>
Wärmepumpenanlage	<input type="checkbox"/>

Für das Objekt, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, habe ich früher schon einmal eine Förderung der Stadtgemeinde erhalten:	
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, wann und in welcher Höhe? _____	

3. Beilagen und Nachweise

Dem Ansuchen sind beizulegen:

- Nachweis der Zuerkennung der Förderung durch das Land Salzburg bzw. den Bund
- Nachweis einer Energieberatung durch das Amt der Salzburger Landesregierung oder eines autorisierten Unternehmens für die zur Versorgung gelangende Baulichkeit
- Je nach Art der Förderung durch das Land Salzburg oder den Bund ist eine der folgenden Beilagen dem Ansuchen anzuhängen:
 - Überweisungsbeleg des Endabrechnungsbetrages des Landes oder des Bundes
 - Schussrechnung der zu fördernden Anlage (Bei USt-Befreiung)

4. Wohnsitz und Ansuchen

Ich erkläre, dass das durch die zu fördernde Anlage versorgte Objekt nicht ausschließlich als Nebenwohnsitz genutzt wird.

Ich ersuche um Gewährung einer Förderung meiner Anlage gemäß den Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Oberndorf für Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder teilsolaren Raumheizung und für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen sowie für Photovoltaikanlagen und Photovoltaikspeicher.

5. Verarbeitung personenbezogener Daten

- Ich stimme einer der Datenschutzerklärung **Aktenverwaltung und Datenmanagement im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung** (im Internet abrufbar unter: <http://www.oberndorf.salzburg.at/Buergerservice/Datenschutzerklaerungen>) entsprechenden Verarbeitung und Offenlegung meiner personenbezogenen Daten zu. Ich habe die obenstehende Datenschutzerklärung gelesen. Offene Fragen wurden mir verständlich beantwortet.

6. Bestätigung und Unterschrift

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit meiner Angaben und nehme zur Kenntnis, dass diese überprüft werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtige Hinweise:

- Das Förderansuchen muss binnen sechs Monaten nach Überweisung des Endabrechnungsbetrages des Landes oder des Bundes oder bei USt-Befreiung binnen sechs Monaten nach Rechnungsdatum der Schussrechnung der zu fördernden Anlage im Stadtamt eingebracht werden.
- Es wird je Objekt eine Fördersumme von höchstens € 800 ausbezahlt.
- Das jährliche Gesamtfördervolumen beträgt höchstens den für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Budgetansatz.
- Die Förderung ist zurückzuzahlen,
 - wenn nachträglich bekannt wird, dass sie zu Unrecht bzw. aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde;
 - bei widmungswidriger Verwendung des Zuschusses;
 - wenn die Anlage nicht mindestens zehn Jahre hindurch ab Auszahlung widmungsgemäß verwendet wird;
 - bei Förderung in Form von nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen bei vorzeitiger Tilgung des durch das Land Salzburg annuitätengestützten Darlehens. In diesem Fall ist die durch die Stadtgemeinde Oberndorf gewährte Förderung anteilig im Verhältnis der nicht konsumierten Annuitätenzuschüsse zurückzuzahlen.